

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 186* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2002.

Vom 8. November 2001.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Integration des Sonderhaushaltes Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den Haushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 06. November 1997 (ABl. EKD, S. 515) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Haushaltsjahr 2002 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 195.516.419 € und im Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – in der Einnahme und in der Ausgabe auf je 12.529.330 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – wird

- a) als Allgemeine Umlage auf 69.137.152 €
- b) als Umlage für das Diakonische Werk auf 5.418.672 €
- c) als Umlage für die Ostpfarrer/-innenversorgung auf 27.258.900 €
- d) als Umlage für die Exilpfarrer/-innenversorgung auf 692.600 €

festgesetzt.

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/-innenversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – /Anlage III festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab aufzubringen.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 08. März 1957 (ABl. EKD, S. 257) sowie die gemäß § 13 der Innerkirchlichen Vereinbarung über

die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern, Bekanntmachung vom 23. Januar 1987 (ABl. EKD, S. 102) aufzubringende Zuweisung von Kirchensteuern aus den Landeskirchen zur Deckung des Zuschussbedarfs für den Teil II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – wird auf 10.463.300 € festgesetzt.

§ 3

Nach Artikel 20 Abs. 2 der Grundordnung der EKD werden für das Haushaltsjahr 2002 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten im Rahmen des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk

Die Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und Exilpfarrer/-innenversorgung für den Teil I – Zentraler EKD-Haushalt – sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

(1) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils I – Zentraler EKD-Haushalt – ist der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss des Teils II – Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge/Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern – ist auf selbigen Teil II des übernächst folgenden Haushaltsjahres vorzutragen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 50.000.000 € aufzunehmen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

A m b e r g, den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG).«

Vom 8. November 2001.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

»(1) Getaufte ohne Kirchenmitgliedschaft erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

- Aufnahme der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Wiederaufnahme das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person,
- Übertritt der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft unter Aufgabe der Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ohne vorherigen Austritt mit bürgerlicher Wirkung, sofern nicht das staatliche Recht einen vorherigen Austritt erfordert.

(3) Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme oder Übertritt und das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch Wiederaufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.«

3. Es wird folgender § 7 a eingefügt:

»(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Wiederaufnahme erfolgt aufgrund einer Erklärung über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft bzw. das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft gegenüber der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes auch in jeder Stelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben werden, die nach jeweiligem gliedkirchlichen Recht zu diesem Zweck besonders errichtet worden ist. Satz 1 gilt für das Zurückverlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft

durch Wiederaufnahme entsprechend. Aufnahme und Wiederaufnahme vollziehen sich nach dem Recht der Gliedkirche, in der die besonders errichtete Stelle belegen ist. Soweit im Bereich des Wohnsitzes mehrere Gliedkirchen bestehen, weisen die Stellen darauf hin.

(3) Die Gliedkirchen können durch gliedkirchliches Recht oder zwischenkirchliche Vereinbarungen mit Wirkung für den Geltungsbereich der jeweiligen Bestimmungen weitergehende Regelungen über die Aufnahme und die Wiederaufnahme treffen.«

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Buchstabe a und in Absatz 4 wird jeweils nach »§ 8« die Bezeichnung »Abs. 1« gestrichen.

6. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

»IV. Auslandsaufenthalt«

7. § 11 erhält folgende Fassung:

»(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

(4) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, kann das Recht der Gliedkirchen ausnahmsweise bestimmen, dass aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen bleiben, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erklärung kann mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der inländischen Kirchengemeinde widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.«

8. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

»(1) Die Kirchenmitgliedschaft vorübergehend im Auslandseinsatz befindlicher Angehöriger der Bundeswehr und derer mit ihnen im Ausland lebenden Familienmitglieder wird auch durch die Taufe im Rahmen der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr erworben.

(2) Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können in entsprechender Anwendung von § 7 a Abs. 2 aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militär-

bischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entsteht die Kirchenmitgliedschaft zur Kirchengemeinde des bestehenden oder letzten inländischen Wohnsitzes. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Rückkehr in den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des Wohnsitzes fort. § 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.«

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) § 1 Nr. 1 bis 5 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft alle Gliedkirchen diesen Änderungen zugestimmt haben.

(2) § 1 Nr. 6 bis 8 tritt in Kraft, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft die Kirchenkonferenz mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt hat.

Sollte mangels Zustimmung aller Gliedkirchen gemäß Absatz 1 § 1 Nr. 1 bis 5 nicht in Kraft treten, tritt § 1 Nr. 7 und 8 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 a Abs. 3 Satz 4 jeweils lauten: »§ 8 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.«

Im gleichen Fall tritt § 11 a Abs. 2 mit folgendem Wortlaut in Kraft:

»Personen nach Absatz 1, die getauft sind, können aufgrund einer Erklärung gegenüber einer Stelle der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr, die der Militärbischof oder die Militärbischöfin zu diesem Zweck errichtet oder bevollmächtigt hat, durch Aufnahme die Kirchenmitgliedschaft erwerben bzw. durch Wiederaufnahme die Rechte und Pflichten der Kirchenmitgliedschaft zurückerlangen.«

(3) Die Tage, an denen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft treten, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu geben.

A m b e r g, den 8. November 2001

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 188* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten«.

Vom 9. November 2001.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer Tagung über die Probleme der zunehmend globalisierten Wirtschaft diskutiert. Dass sie nach der Wirtschaftsdenkschrift »Gemeinwohl und Eigennutz« von 1991 und nach dem Gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen von 1997 sich erneut mit einer Äußerung zu Fragen

der Wirtschaft zu Worte meldet, hat Gründe: Die beiden Gesichter der Globalisierung treten immer deutlicher hervor: Sie produziert Ungerechtigkeit und Ängste, sie bringt aber auch Vorteile, birgt Chancen und weckt Hoffnungen.

Auf der einen Seite nehmen wir wahr:

- Die nicht zuletzt technisch bedingten Veränderungsprozesse in der Wirtschaft haben sich weiter beschleunigt und bei vielen Menschen das Gefühl der Verunsicherung verstärkt.
- Die Euphorie über wirtschaftliche Erfolge der »New Economy« hat einer Ernüchterung über die Risiken einer am schnellen Gewinn orientierten Wirtschaftsweise Platz gemacht.
- Die zunehmende Anarchie auf den internationalen Finanzmärkten hat zu einer Situation geführt, in der die Bewertung von Aktien und Devisen häufig mehr von psychologischen Faktoren abhängt als von wirtschaftlichen Fakten.
- Angesichts der zunehmenden Abkoppelung wirtschaftlicher Entwicklungen von Prozessen, die am Ziel der sozialen Gerechtigkeit orientiert sind, wird der Ruf nach klareren politischen Rahmenbedingungen globalisierten Wirtschaftens lauter.
- Die Hoffnungen auf die ökologischen Chancen einer global orientierten Politik sind angesichts von Rückschlägen, insbesondere in der Klimapolitik, einer Ernüchterung gewichen.

Auf der anderen Seite nehmen wir wahr:

- Mit der Globalisierung wächst auch die Chance für ein neues Weltverständnis und ein globales Verantwortungsbewusstsein.
- Auch wenn die Verteilung krasse Ungerechtigkeiten aufweist, können mehr Güter und Dienstleistungen zu günstigen Preisen bereitgestellt werden.
- Grundsätzlich ermöglicht der Abbau von Handelsbeschränkungen auch ärmeren Ländern die Teilhabe am Markt.
- Globalisierung kann neues Verständnis zwischen Kulturen schaffen.
- Viele ökologische Probleme können nur im weltweiten Horizont bearbeitet werden.

In christlicher Freiheit leben

Wir bekennen in unserem Glauben: »Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdkreis und die darauf wohnen« (Ps. 24, 1).

Unsere Sicht einer verantwortlichen Gestaltung der Globalisierung gründet in der von Gott geschenkten Freiheit und dem Versuch, daraus für die Gestaltung der Welt Konsequenzen zu ziehen. In der christlichen Tradition heißt Freiheit nicht Maximierung des eigenen Nutzens, sondern Einsatz dafür, dass das von Gott zugesagte »Leben in Fülle« für alle erfahrbar wird.

Darum vollzieht sich Freiheit in Solidarität mit anderen und in Verantwortung für das Gemeinwohl. Wir halten fest: Der Skandal weltweiter wirtschaftlicher Ungerechtigkeit ist die zentrale Herausforderung an die Gestaltung der globalen Entwicklung. Maßstab für die Beurteilung der Globalisierung muss deshalb die Frage sein, ob der dadurch ermöglichte wirtschaftliche Wohlstand auch den schwächsten Gliedern der Weltgemeinschaft zugute kommt.

In ökumenischer Verantwortung handeln

Wir leben als Kirchen in einer weltweiten Gemeinschaft und spüren deshalb in besonderer Weise die Herausforderungen, die durch die Veränderungen in der Einen Welt entstehen. Wir sind verbunden mit Kirchen auf allen Kontinenten, gerade auch mit Kirchen in den Ländern, die wegen ihrer Armut und Instabilität heute wirtschaftlich und politisch als »uninteressant« gelten. Wir begegnen in unseren Partnerschaften denen, die nicht zu den Nutznießern der Globalisierung gehören. »Wir dürfen uns nicht abfinden mit einer zunehmenden Polarisierung zwischen dynamischen Wachstumszentren und Regionen von Armut und Unterentwicklung.« (Synode der EKD, Braunschweig 2000)

Wir stehen durch Aktionen wie »Brot für die Welt« und kirchliche Entwicklungsdienste in einer langen Tradition der Entwicklungszusammenarbeit, die sich unter dem Leitgedanken »Den Armen Gerechtigkeit« an den Bedürfnissen der am meisten Benachteiligten orientiert. Wir beobachten und fördern alternative Formen von Produktion und Handel, die auf lokaler und regionaler Ebene organisiert werden. Aus dem Entwicklungsengagement ergeben sich wichtige Maßstäbe für die Beurteilung der Globalisierungsprozesse.

Im ökumenischen Gespräch über Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist für uns die »vorrangige Option für die Armen« zu einem »Leitmotiv gesellschaftlichen Handelns« geworden. »Alles Handeln und Entscheiden in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft [muss darum] an der Frage gemessen werden, inwiefern es die Armen betrifft, ihnen nützt und sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt.« (Wirtschafts- und Sozialwort 1997, S. 107)

Zusammenarbeit und Dialog suchen

Es gilt, den Benachteiligten zu ihrem Recht zu verhelfen. In diesem Bemühen steht die Kirche nicht allein. Wir sind dankbar für alles, was Menschen verschiedenster Herkunft dafür tun: In den Schwesterkirchen, nicht-kirchlichen Organisationen, privaten Hilfsinitiativen, Regierungen, Unternehmen und Gewerkschaften. Wir bieten unsere Bereitschaft an, mit all denen zu kooperieren, die sich solcher Arbeit widmen.

Insbesondere erachten wir den Dialog der Kirche mit den für die Wirtschaft Verantwortlichen für notwendig. Dahinter steht die Überzeugung, dass Marktprozesse nicht von selbst das Nötige und Wünschenswerte herbeiführen, sondern dass es dazu der verantwortlichen Gestaltung bedarf.

Die Kirchen haben vermehrt oder neu zu lernen, sich in die komplexen Probleme der Ökonomie hineinzudenken und die Aufgaben der hier zuerst Verantwortlichen mitzubedenken. In diesem Dialog haben die Kirchen an die konkreten Ziele zu erinnern, die bei der Gestaltung des menschlich Machbaren anzustreben sind: um der Menschlichkeit aller Menschen willen, um des Lebens alles Lebendigen willen.

Strukturwandel sozial gestalten

Globales Wirtschaften erfordert Strukturwandel. Dieser kann nur akzeptiert werden, wenn die Verlierer nicht allein gelassen werden. Aufgabe der nationalen Politik ist es deshalb insbesondere, die Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verbessern und die soziale Sicherheit von Arbeitslosen und im Niedriglohnbereich Beschäftigten zu gewährleisten.

Globales Wirtschaften erfordert also nicht weniger, sondern mehr, wenn auch möglicherweise andere Formen sozialer Sicherheit. Wir treten damit der häufig geäußerten Meinung entgegen, im Zeitalter der Globalisierung könne man sich den Sozialstaat nicht mehr leisten.

Bildungsverantwortung wahrnehmen

Ein wesentliches Element der Globalisierung der Wirtschaft ist die Verbindung von Marktwirtschaft und neuen Medien. Durch die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien werden weltweit alle Lebens- und Arbeitsbereiche grundlegend dynamisiert. Die Anforderungen an Wissen und Qualifikation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wachsen ständig. Schule und Ausbildung sollen die Menschen auf die veränderten Aufgaben vorbereiten. Allerdings darf man die Gefahr nicht übersehen, dass Schule und Ausbildung allein für ökonomische Ziele instrumentalisiert werden.

Bildung in christlicher Verantwortung nimmt dagegen den ganzen Menschen in den Blick. Unser Menschenbild verpflichtet dazu, jeden Menschen mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen und zu fördern und ihn nicht auf seine Verwertbarkeit im Arbeitsprozess zu reduzieren. Diesen Anspruch auf eine ganzheitliche Bildung erheben Christen weltweit, unabhängig davon, ob er kirchliche oder staatliche Bildungseinrichtungen betrifft. Offene und durchlässige Zugänge zu Schulen und Ausbildungsstätten sind die Voraussetzung für eine Teilhabe aller Menschen an diesem Bildungsgeschehen.

Den Beitrag der nationalen Wirtschaftspolitik einfordern

Gerade im Prozess der Globalisierung kommt der nationalen Wirtschaftspolitik eine besondere Verantwortung zu. Sie darf sich nicht hinter der Anonymität internationaler Entwicklungen verstecken. Es ist nicht richtig, dass es für die nationale Wirtschaftspolitik keinen Spielraum mehr gibt, wie immer wieder unter Hinweis auf die Globalisierung behauptet wird.

Die nationale Wirtschaftspolitik darf deshalb keine Reduzierung eigener Standards mit dem Hinweis auf niedrigere Standards in anderen Ländern zulassen. So wichtig eine internationale Koordinierung von Sozial- und Umweltstandards ist, muss klar sein, dass es sich dabei nur um Mindeststandards handeln kann.

»Reiche« Länder, zu denen auch unseres gehört, sind der Nachhaltigkeit besonders verpflichtet. Diese Länder können und müssen einen überproportionalen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der einen Welt leisten, da sie deren Ressourcen auch überproportional in Anspruch nehmen. Sozial- und Umweltstandards dürfen aber nicht als Instrumente des Protektionismus missbraucht werden, denn damit werden schwächere Länder wichtiger Wettbewerbsvorteile beraubt.

Es ist Aufgabe nationaler Politik, internationale Regeln und Standards durchzusetzen und Verstöße gegen sie zu ahnden. Wo dies nicht geschieht, ist internationale Politik gefordert.

Globalisierung führt nicht nur zu einer Entgrenzung der Wirtschaft, sondern auch zu einer Zunahme weltweiter Wanderungen. Das hat Folgen für die Zuwanderungspolitik der Industrieländer. Sie dürfen sich gegen Armutsmigration nicht abschotten. Holen sie andererseits gut ausgebildete Arbeitnehmer ins Land, verlieren die schwächeren Länder die Kräfte, auf die sie für ihre Entwicklung angewiesen sind.

Für die Öffnung Europas eintreten

Zu einer zusammenwachsenden Weltwirtschaft gehört die gegenseitige Öffnung der Märkte. Wir müssen Verantwortung für die Entwicklung der einen Welt wahrnehmen, indem wir unsere Märkte auch dort öffnen, wo dies Nachteile bringt. Dies gilt insbesondere für die Handelspolitik

der europäischen Gemeinschaft, die an vielen Stellen protektionistische Züge trägt.

Für den Entwicklungsprozess der schwachen Länder ist die Landwirtschaft besonders wichtig. Notwendig ist deswegen eine verantwortlichere Form der europäischen Agrarpolitik, damit sie einen Beitrag zur globalen Gerechtigkeit und zur nachhaltigen Entwicklung leisten kann, die im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Kriterien steht. Hauptaufgabe einer nachhaltigen Agrarpolitik im Norden und Süden ist weltweite Ernährungssicherung. Vor allem sind künftig Strukturhilfen und Subventionen in Europa und weltweit auf nachhaltige Produktionsweisen auszurichten. Notwendiger Abbau von Handelshemmnissen darf nicht dazu führen, dass lokale Märkte zerstört werden, kleinen und mittleren Betrieben die Existenzgrundlage entzogen wird.

Dieser Anforderung wird die heutige europäische Agrarpolitik nicht gerecht. Sie hat durch eine verfehlte, im wesentlichen quantitativ orientierte Subventionspolitik zu Überproduktionen geführt, die den Entwicklungsländern in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten: Sie führen zu einer Abschottung Europas und stören durch heruntersubventionierte Preise Märkte, auf die gerade schwache Länder angewiesen sind. Dies alles liegt auch nicht im Interesse unserer Landwirte. Eine Reform wird ihnen und der Qualität der deutschen Agrarproduktion zugute kommen. Dabei müssen die Herausforderungen der EU-Erweiterung im Blick bleiben.

Auch im industriellen und Dienstleistungssektor gibt es Handelsbeschränkungen unterschiedlicher Intensität, direkte und indirekte, offene und versteckte. Europa darf sich nicht abschotten. Es ist gerade die Verantwortung der deutschen Politik, für ein offenes Europa einzutreten.

Besondere Bedeutung kommt den Regionen als Lebens- und Wirtschaftsraum zu. Gerade im Prozess des Zusammenwachsens in der Einen Welt, können viele Probleme nur vor Ort gelöst werden. Am Beispiel Europas wird dies deutlich. Hierbei können Kirchen als Initiatoren und Mediatoren eine wichtige Rolle spielen.

Dringlich ist die EU-Erweiterung nach Osten. Sie ist eine notwendige Bedingung für einen erfolgreichen Entwicklungsprozess der aufholenden Beitrittsländer.

Internationale Institutionen stärken

Verbesserungsbedürftig ist auch die über Europa hinausgehende internationale Zusammenarbeit. Die Verantwortung der nationalen Politik endet nicht an den Grenzen des Nationalstaates. Die bestehenden internationalen Institutionen sind in ihrem Gewicht zu stärken. Sie sind auf die Unterstützung der nationalen Politik dringend angewiesen. Dazu müssen auch die schon jetzt existierenden Formen der informellen Zusammenarbeit ausgebaut und so weit wie möglich institutionell abgesichert werden. Ebenso sind weitere internationale Konventionen abzuschließen und umzusetzen, um verantwortbare weltweite Standards, auch im Bereich der Sozialpolitik, zu erreichen. Die internationalen Institutionen sollten diese so gestalten, dass sie dann auch ratifiziert werden. Die nationalen Regierungen und Parlamente sollten diese dann aber auch ratifizieren und durchsetzen.

Der Ausbau der internationalen Koordination ist dringlich. In diese sind Vertreter der Entwicklungs- und Schwellenländer einzubeziehen, aber auch Gewerkschaften und Nicht-Regierungs-Organisationen im Süden wie im Norden.

Das Schicksal ganzer Volkswirtschaften darf nicht der Willkür der Finanzmärkte ausgesetzt werden. Zur Verhin-

derung von Wechselkursstürbungen gibt es keine Patentrezepte. Die viel diskutierte Tobinsteuer hilft nicht gegen sehr große Schwankungen, außerdem kann sie nur wirken, wenn sie weltweit eingeführt wird, was nicht zu erwarten ist. Viel wichtiger ist, dass die großen Industriestaaten entschlossen kooperieren, den Finanzmärkten Führung geben und für Währungsverhältnisse sorgen, welche die wirtschaftliche Entwicklung in allen Ländern fördern. Zu lange hat man geglaubt, dass man ohne eine derartige Politik auskäme. Dies hat sich, wie viele Beispiele insbesondere aus dem vergangenen Jahrzehnt zeigen, als ein Irrtum erwiesen, unter dem vor allem die Schwachen zu leiden haben.

Die Entschuldung der ärmsten Länder steht nach wie vor auf der Tagesordnung. Der Schuldendienst armer Länder ist existenzbedrohend für ihre bedürftige Bevölkerung.

Notwendig ist aber auch der Ausbau der Bankenregulierung im Norden wie im Süden, um Unternehmenszusammenbrüche wegen zu kurzfristiger Finanzierung zu verhindern. Insbesondere eine Reform der Eigenkapitalregelungen ist dringlich.

Der Ausbau der regionalen währungspolitischen Zusammenarbeit könnte gerade die Position der schwachen Länder stützen. Das Nebeneinander verschiedener währungspolitischer Regimes gehört zu den jüngsten Krisenursachen in Südamerika.

Die Träger der Wirtschaft an ihre Verantwortung erinnern

Unternehmen und Gewerkschaften sind im Prozess des globalen Wirtschaftens gleichermaßen gefordert. Sie müssen gemeinsam damit umgehen, dass Produktionsstätten in andere Regionen verlagert werden und einen solchen Prozess sozialverträglich gestalten.

Große transnationale Unternehmen haben die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet Standards zu setzen, die sich an den Kriterien einer nachhaltigen Wirtschaft orientieren. Es gibt Beispiele, in denen dies sehr erfolgreich getan wurde. Auch Wirtschaftsverbände können auf nationaler oder internationaler Ebene Selbstverpflichtungen eingehen, welche die Standards verändern. Die Wirtschaft kann zudem die Politik auf Bereiche hinweisen, in denen Selbstverpflichtungen einzelner Unternehmen oder Verbände nicht ausreichen.

Eine wichtige Rolle kann die Wirtschaft in dem von UN-Generalsekretär Kofi Annan initiierten globalen Pakt (Global Compact) spielen, in dem Wirtschaft (Unternehmen und Gewerkschaften), UNO und Organisation der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten sollen. In Europa ist die soziale Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility-CSR), wie sie in dem neuen Grünbuch der EU enthalten ist, aufzugreifen und weiterzuentwickeln.

Wirtschaft und Politik müssen gemeinsam dazu beitragen, dass die Ressourcen geschont, die Umwelt geschützt und gute Arbeitsbedingungen gefördert werden. In diesem Sinne sollte die Politik für die Unternehmen, die in Entwicklungsländern investieren, entsprechende Anreize schaffen, um Entwicklungsimpulse zu geben.

Das wirtschaftspolitische Engagement der Kirchen verstärken

Den Kirchen stellen sich durch die Entwicklung zu der einen Welt besondere Aufgaben. Ihre Verantwortung für die Schwachen gilt auf nationaler wie internationaler Ebene.

– National müssen die Kirchen für diejenigen eintreten, die durch das globale Wirtschaften ihren Arbeitsplatz verlieren. Sie müssen sich auch weiterhin bei der Be-

kämpfung der Arbeitslosigkeit engagieren und für die konkrete Verbesserung der Situation der Erwerbslosen einsetzen. Auch das Handwerk verdient ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Kirchen müssen so viel wie möglich für den Ausgleich zwischen den östlichen und westlichen Ländern der Bundesrepublik tun.

- International sollten die Kirchen sich an einem Um-den-kprozess beteiligen, der in ausländischen Direktinvestitionen, angemessene Rahmenbedingungen vorausgesetzt, nicht mehr die Ursache der Armut, sondern ein Mittel zu deren Überwindung sieht. Die Kirchen müssen klar stellen, dass sie die transnationalen Konzerne, den Weltwährungsfonds und die Weltbank nicht als Widersacher, sondern als Partner betrachten, die durchaus des kritischen Dialogs bedürfen.
- Wo Unternehmen soziale und ökologische Mindeststandards unterschreiten, sollten die Kirchen die Bildung einer Gegenöffentlichkeit unterstützen, die diese Unternehmen an ihre Verantwortung erinnert. Wenn Einzelne oder Initiativen aufgrund ihres Engagements verfolgt werden, müssen die Kirchen für sie eintreten.

Die Kirchen müssen ihre Autorität, über die sie in vielen Gesellschaften nach wie vor verfügen, in die Waagschale werfen, um im Sinne der vorrangigen Option für die Armen Einfluss auf politische Entscheidungen hier und in anderen Teilen der Welt zu nehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es verantwortungsbereiter Menschen. Die Kirchen sollen ihnen mit der christlichen Botschaft Orientierung und Stütze geben.

Globales Wirtschaften bietet Risiken und Chancen. Wir wollen, dass die Chancen wahrgenommen und die Risiken tragbar gehalten werden. Das bedeutet für uns: Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 189* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten.

Vom 8. November 2001.

Die Synode bittet den Rat

- die Gliedkirchen und kirchlichen Hilfswerke auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, sich um ein weiteres und vertieftes Verständnis der im Pakt von 1966 formulierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK) zu bemühen. Nur ganz wenige Staaten, darunter die USA, haben diesen Pakt bisher nicht ratifiziert. Er setzt national und international verbindliche Rechtsstandards;
- die damit befassten Werke und Institutionen zu bestärken, weiterhin Untersuchungen über die Auswirkungen, die die deutsche Politik im Rahmen der Globalisierung für die Verwirklichung der WSK-Rechte hat, zu erstellen und zu veröffentlichen, und sich damit für die Umsetzung dieser Rechte einzusetzen;
- auf die Bundesregierung einzuwirken, dass die im Amsterdamer Vertrag (in Kraft getreten am 1. Mai 1999) vereinbarte Berichterstattung über die Auswirkung der

europäischen Politik bezüglich des Ziels der Armutsbekämpfung endlich vollzogen wird;

- die Hilfswerke der EKD darum zu bitten, nicht nachzulassen, ihre Partner im Süden bei der Durchsetzung ihrer WSK-Rechte zu unterstützen;
- die Rolle des ÖRK und der konfessionellen Weltbünde darin zu bestärken, dass sie die Diskussion über die WSK-Rechte und Bemühungen um deren Umsetzung vorantreiben können;
- dafür Sorge zu tragen, dass die entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit so unterstützt wird, dass in der deutschen Öffentlichkeit ein größeres Verständnis für die Bedeutung der WSK-Rechte im Zusammenhang der Globalisierung entsteht.

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 190* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedenspolitik in der gegenwärtigen Situation.

Vom 8. November 2001.

1. »Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.«

Und:

»Der Leitbegriff des gerechten Friedens dient ... als Wegweiser für alle künftigen Schritte auf dem Weg des Friedens.«

Diese programmatischen Feststellungen aus der Denkschrift von 1981 »Frieden wahren, fördern und erneuern« und der Schrift »Friedensethik in der Bewährung« aus dem Jahre 2001 bleiben für die Evangelische Kirche in Deutschland gültig.

Um den Frieden zu erhalten und wieder herzustellen, müssen verschiedene Wege gegangen und unterschiedliche Mittel angewendet werden. Dabei darf nicht zuerst oder vorrangig an militärische Kampfeinsätze gedacht werden. Vorrangig sind vielmehr politische Bemühungen um ein friedliches Zusammenleben der Menschen und Völker, gerechte wirtschaftliche Verhältnisse, internationale Zusammenarbeit, zivile Konfliktregelungen – auch mit Hilfe von Friedensfachdiensten –, und um Begrenzung von Rüstung und Waffenhandel.

Wir wissen, dass solche Bemühungen nur auf lange Sicht erfolgreich sind und sich zuvor in Situationen konkreter Bedrohung durch Gewalt als unzureichend erweisen können. Deshalb ist es kein grundsätzlicher Widerspruch zu einer christlichen Friedensethik, vielmehr eine notwendige, wenn auch nicht vorrangige Konkretion, militärische Mittel zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts bereit zu halten und notfalls anzuwenden. Denn es bleibt dabei, wie es die Barmer Theologische Erklärung von 1934 sagt, dass »der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und

menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.«

Im Maße des Möglichen ist aber sicherzustellen, dass die Anwendung militärischer Gewalt nur als ultima ratio (äußerste Möglichkeit) und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt. Dabei ist der Einsatz militärischer Mittel nur zulässig zur Notwehr, zur Nothilfe und zum Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der Selbstbestimmung ihres Gemeinwesens. Bekämpft und zerstört werden darf allein das militärische Potenzial der Gegner.

Wird zu diesem Ziel militärische Gewalt angewendet, dann ist zu gewährleisten, dass

- ein solches Eingreifen im Rahmen und nach den Regeln der Vereinten Nationen erfolgt,
- die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über klar angebbare Ziele einer Intervention verfügt,
- die an den Zielen gemessenen Erfolgsaussichten realistisch veranschlagt werden,
- von Anfang an bedacht wird, wie eine solche Intervention beendet werden kann.

Zu berücksichtigen ist bei einem solchen Einsatz militärischer Mittel weiterhin, ob solche Maßnahmen letztendlich den Aufbau und die Weiterentwicklung einer internationalen Rechtsordnung eher stärken oder schwächen.

2. Auch gegen die neuen Formen des internationalen Terrorismus und gegen Staaten, die Terroristen begünstigen, ist der begrenzte Einsatz militärischer Mittel nur als ultima ratio zu rechtfertigen.

Die Suche nach geeigneten Mitteln zur Bekämpfung des Terrors führt vorrangig zu der Frage, ob das staatliche Gewaltmonopol bei Konflikten mit internationalen Dimensionen nicht noch deutlicher und klarer zugunsten einer internationalen Polizei-Streitkraft der Staatengemeinschaft entwickelt werden muss. Diese sollte – durchaus im Sinne kontrollierter Gewaltenteilung – über Instrumente verfügen können, die sie in die Lage versetzt, Verantwortung für die Durchsetzung von Recht und Frieden im zwischenstaatlichen Bereich und in jenen Regionen zu übernehmen, die durch den vollständigen Verfall staatlicher Strukturen im Chaos zu versinken drohen. Zu diesen Instrumenten muss auch der internationale Strafgerichtshof gehören sowie die Austrocknung der Finanzquellen des internationalen Terrorismus.

Das Risiko einer Eskalation der Gewalt kann verringert werden, wenn militärische Aktionen kein »Angriff«, »Gegenschlag« oder »Vergeltungsschlag« einer einzelnen Nation sind, sondern eine Maßnahme der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die Völkergemeinschaft.

Auch bei militärischen Aktionen zur Terrorismusbekämpfung sind die Gefährdung und Schädigung unbeteiligter und unschuldiger Menschen zu bedenken und diese weitest möglich zu schonen.

3. Die vorstehenden Kriterien sind für unsere Haltung zu den militärischen Aktionen gegen Terroristen und ihre Helfer in Afghanistan maßgeblich, unabhängig davon, ob deutsche Soldaten daran teilnehmen.

Die Bewertung wird uns – wie vielen anderen auch –, dadurch erschwert, dass zuverlässige und genaue Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten und die Wirkung der militärischen Angriffe nur unzulänglich verfügbar sind. Wir erkennen klare Indizien für Schuld und Mitverantwortung an den Verbrechen des 11. September 2001 bei der Or-

ganisation Al Qaida und den Taliban in Afghanistan. Wir sehen Widersprüche und Unklarheiten in dem, was wir über das Vorgehen der USA und der sie unterstützenden Staaten erfahren. Uns bleiben Zweifel, ob die Voraussetzungen für Anwendung militärischer Gewalt nach dem Prinzip der ultima ratio gegeben sind. Insbesondere fragen wir,

- ob alle anderen, vorrangigen Mittel hinreichend ausgeschöpft sind,
- ob der Waffeneinsatz vertretbar und verhältnismäßig ist angesichts der entstehenden Verluste an Menschenleben und der nachhaltigen Zerstörung der Lebensgrundlagen,
- ob dieses Vorgehen zum Erreichen eines Friedens ohne neue und weitere Konflikte und Opfer geeignet ist oder ob es vielmehr die Stabilität der Region gefährdet und Gegensätze zwischen der westlichen Welt und dem Islam verschärft.

Aus diesen Grundsätzen, Wahrnehmungen und Zweifeln ziehen wir unterschiedliche Konsequenzen:

Die einen halten die erkennbaren Schadensfolgen des militärischen Vorgehens und die darüber hinaus verbleibenden Zweifel für so gewichtig, dass sie den eingeschlagenen Weg und seine Fortsetzung entschieden ablehnen. Sie verweisen dabei darauf, dass die in unseren friedensethischen Grundsätzen genannten Bedingungen, unter denen eine Kriegsführung überhaupt nur gerechtfertigt werden kann, im Falle Afghanistans nicht oder nicht ausreichend gegeben sind. Das gilt besonders von der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel. Auch wenn einzuräumen ist, dass unter Umständen ein massiver militärischer Einsatz zunächst nötig ist, um langfristig den Terror zurückzudrängen, widerspricht dem der bisherige Kriegsverlauf angesichts der wachsenden Verluste an Menschenleben und Lebensgrundlagen der Bevölkerung. Das gilt auch von der Frage, ob ein realistisches Kriegsziel benannt werden kann. Neben der Ergreifung der mutmaßlichen Täter, um sie zu bestrafen und an der Fortsetzung ihres Tuns zu hindern, wird die weitergehende Zielstellung genannt, die Talibanherrschaft in Afghanistan zu beenden. So wünschenswert die Beseitigung dieses Unrechtsregimes auch ist, so ist in keiner Weise erkennbar, wie in Afghanistan eine dauerhafte Rechtsordnung errichtet werden kann.

Andere wiederum halten dieses militärische Vorgehen trotz aller Bedenken für vertretbar. Sie lassen sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ein kategorischer Verzicht auf militärisches Vorgehen gegen das Talibanregime gewährt der Terrororganisation Al Qaida einen sicheren Ort. Der UN-Sicherheitsrat hat seit zwei Jahren einstimmig das Talibanregime aufgefordert, zum Völkerrecht zurückzukehren, die Menschenrechte zu respektieren sowie Bin Laden auszuliefern und seiner Organisation die Unterstützung zu entziehen – ohne Erfolg, trotz verhängter Sanktionen. Im Interesse des Völkerrechts und der internationalen Stabilität müssen auch solche Regierungen und Machthaber, die bisher auf entsprechenden politischen Druck nicht reagiert haben, davon abgehalten werden, den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Militärische Mittel allein reichen zur Bekämpfung des Terrorismus nicht aus, nicht-militärische aber auch nicht: Gewaltverzicht verhindert Terrorismus nicht.

Über politische und militärische Einschätzungen mögen wir auch in der Kirche unterschiedlicher Ansicht sein. Bei aller Differenz in unserer Sichtweise und bei allem Zwiespalt, der auch unserer Einschätzung anhaftet, bleibt es doch unstrittig: Auch die EKD hat unter Berufung auf das Bekenntnis zu Jesus Christus jeden Einsatz militärischer Gewalt dem Friedens- und Mäßigungsgebot unterstellt und –

wo immer möglich – die Gewaltlosigkeit als die dem Christen allemal vorrangig zur Verfügung und zu Gebote stehende Handlungsmaxime bestimmt. Schon deswegen gilt: Die ultima ratio militärischen Handelns muss ultima ratio bleiben.

Angesichts unserer eigenen und der allgemeinen öffentlichen Ungewissheit, ob die Voraussetzungen für einen militärischen Einsatz – auch wenn er in einer internationalen Straf- und Erzwingungsaktion erfolgen sollte – wirklich gegeben sind und ob die friedensethischen Bedingungen beachtet sind, bitten wir die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Bundesregierung, bei ihrer Entscheidung die vorgetragenen Kriterien zugrunde zu legen, die Gewissensfreiheit jedes Einzelnen zu achten und der Öffentlichkeit – soweit das irgend möglich vertretbar ist – Auskunft über Voraussetzungen, Art, Umfang und Zielsetzung der angekündigten Maßnahmen zu geben.

Die in dieser Sache notwendige Gewissensentscheidung kann niemandem abgenommen werden. Die Freiheit, sie zu treffen, muss für den Einzelnen gewahrt sein. Wie auch immer der Einzelne sich entscheidet, es werden schwer belastende Fragen offen bleiben. Im Gebet für einen gerechten Frieden bringen wir sie vor Gott. In der Fürbitte gedenken wir der Opfer des Terrorismus und des Krieges, der Soldaten und ihrer Familien sowie der mit Entscheidungsaufgaben belasteten Politiker und Politikerinnen.

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 191* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur humanitären Hilfe für Afghanistan.

Vom 8. November 2001.

- Die Synode sieht mit Sorge, dass viele Menschen in unserem Land wegen des gegebenen militärischen Engagements zögern, in Afghanistan humanitäre Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Dieses Zögern wird durch zunehmende Versuche verstärkt, humanitäre Hilfe politisch und militärisch zu instrumentalisieren. Solche Versuche, die die Neutralität und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe unterhöheln, sieht die Synode mit Sorge.
- Die Synode wendet sich dagegen, die humanitäre Krise zu einer nachgeschobenen Legitimation militärischer Operationen zu missbrauchen. Lebensmittelabwürfe durch Militärflugzeuge sollten nicht humanitäre Hilfe genannt werden.
- Die Synode bittet die Gliedkirchen und Gemeinden, sich durch diese Unsicherheit nicht davon abhalten zu lassen, den rund 1,5 Millionen Menschen, die gegenwärtig innerhalb Afghanistans auf der Flucht sind, Beistand zu leisten. Die Diakonie Katastrophenhilfe verfügt dank ihrer internationalen und lokalen Partnernetzwerke über Möglichkeiten, Flüchtlingen innerhalb und an den Grenzen Afghanistans zu helfen, soweit die militärische Lage es jeweils ermöglicht.
- Die Synode weist darauf hin, dass die Grenzen von Pakistan, Iran und Tadschikistan noch immer nicht offiziell geöffnet sind. Weil damit die Flüchtlinge als illegal

gelten, dürfen die UN-Organisationen den Flüchtlingen in diesen Nachbarländern im Moment noch keine Hilfe leisten und bitten Hilfsorganisationen, dies zu tun. Es stimmt in diesem Falle also weder, dass Hilfe von außen in einer Zeit politisch-militärischer Krise nicht ankommt, noch dass über die Regierungen und die UN genug Hilfe zur Verfügung gestellt wird. Die derzeit verbreiteten Bilder und Informationen entsprechen nicht immer den objektiven Gegebenheiten und verzerren den Blick auf Handlungsspielräume.

- Die Synode dankt der Diakonie Katastrophenhilfe für ihren Einsatz und ermutigt sie, als Beitrag und Zeichen der Versöhnung weiterhin auch mit muslimischen Hilfsorganisationen zu kooperieren.
- Die Synode ruft die Gliedkirchen und Gemeinden in Deutschland dringend auf, die Hilfsmaßnahmen der Diakonie Katastrophenhilfe für Flüchtlinge und die notleidende Bevölkerung in Afghanistan durch Spenden sicherzustellen und die Spendenfreudigkeit für Afghanistan durch sachgemäße Informationen und kreative Spendenwerbungmaßnahmen zu erhöhen.

Hilfe ist nötig – Hilfe ist möglich!

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 192* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation in Israel und Palästina.

Vom 8. November 2001.

Die Synode ist äußerst beunruhigt über die Situation in Israel und Palästina. Seitdem der Oslo-Friedensprozess als gescheitert gilt, ist eine Spirale der Gewalt ausgelöst worden, der bereits viele Menschen auf beiden Seiten zum Opfer gefallen sind. Die aussichtslos erscheinende eigene Situation führt auf palästinensischer Seite immer wieder zu Provokationen und Selbstmordattentaten. Die israelische Seite reagiert mit verschärften Besatzungsbedingungen, harten militärischen Vergeltungsaktionen und erneuter militärischer Besetzung von Autonomiegebieten. »Die Lebensbedingungen in den Autonomiegebieten sind durch Absperrungen, Ausreiseverbote, wirtschaftliche Abschnürung und erschwerten Zugang zu medizinischen Einrichtungen unerträglich geworden.« (Ratsbericht)

Die hohe Arbeitslosigkeit unter den Palästinensern ist zu einem existentiellen Problem geworden. Der Tourismus ist an vielen Orten faktisch zusammengebrochen. Das betrifft in besonders starkem Maße die Region Jerusalem – Bethlehem – Beit Jala. In dieser Region lebt ein relativ hoher Anteil von Christen, mit denen viele Gemeinden in Deutschland in besonderer Weise verbunden sind. Viele Christen wandern aus Palästina aus. Die Christen, sowohl in Israel wie in Palästina, sitzen zwischen allen Stühlen – vor allem dort, wo sie sich vom Evangelium her für Versöhnung und Dialog mit Juden und Muslimen und für ein friedliches Zusammenleben von Israel und Palästina einsetzen. Sie brauchen unsere Solidarität.

Die Synode äußert deshalb folgende Bitten:

1. Die Synode bittet den Rat, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland darin zu ermutigen, in den Bemühungen um Gewaltabbau und neue Verhandlungen nicht nachzulassen. Sie ist der Meinung, dass die deutsche Außenpolitik zwar nicht die entscheidende Vermittlerrolle spielen kann, dass sie aber in der EU und in der UNO aktiv darauf dringen sollte, dass die Völkergemeinschaft aktiver als bisher auf neue Friedensverhandlungen dringen und Lösungsvorschläge für die anstehenden Probleme einbringen muss.

Als vorrangig sieht die Synode an:

- Beendigung der Gewalt auf beiden Seiten,
- Beendigung der Besetzung der palästinensischen Gebiete,
- Stopp des israelischen Siedlungsprogramms,
- Sicherung der Grenzen des Staates Israel,
- Lösung des Problems der palästinensischen Flüchtlinge,
- die Klärung des Status von Jerusalem.

(Ratsbericht)

Die Synode hat auch mit Dank zur Kenntnis genommen, dass die Regierung umfangreiche Mittel zur Linderung der Not in den palästinensischen Gebieten zur Verfügung gestellt hat. Sie spricht die Hoffnung aus, dass die zuständigen Stellen diese Hilfe weiter fortführen.

2. Die Synode weist darauf hin, dass die Linderung akuter sozialer Not, längerfristige Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Förderung von Menschenrechts- und Versöhnungsarbeit unserer verstärkten Aufmerksamkeit und Unterstützung bedürfen.

Besondere Begleitung und Förderung brauchen auch die Schulen und Begegnungsstätten der ev.-luth. Kirche im Lande, die mit ihrer Friedens- und Versöhnungsarbeit einen Beitrag für ein künftiges friedliches Zusammenleben leisten.

Die Synode bittet die evangelischen Hilfs- und Missionswerke, die bereits laufenden Hilfsmaßnahmen in Israel/Palästina zu intensivieren, um damit das Zusammenleben von Christen, Muslimen und Juden in der Region zu stützen. Damit könnte auch die Abwanderung von Christen gebremst werden.

3. Die Synode ruft Christen/Christinnen und Gemeinden in ihren Gliedkirchen auf, durch Besuche in Israel und Palästina die Solidarität mit Israel und Palästina deutlich zu machen. Viele Gemeinden und kirchliche Institutionen haben über das christlich-jüdische Gespräch und über Partnerschaften besondere Kontakte zu jüdischen und palästinensischen Freunden. Die Synode bittet sie, ihre Kontakte zu nutzen, um das Gespräch der beiden Völker vor Ort auf allen Ebenen wieder zu intensivieren und so zu einem friedlichen Miteinander in der Zukunft beizutragen.
4. Die Synode bittet den Rat, die Gliedkirchen auf die Versöhnungsprojekte in Israel und Palästina aufmerksam zu machen und um Unterstützung durch Fürbitte und Finanzen zu bitten. Sie denkt dabei besonders an die Fertigstellung von »Abrahams Herberge« in Beit Jala und an »Neve Shalom« in Israel.
5. Die Synode bittet die Gliedkirchen, kirchliche Gruppen und alle Gemeindeglieder, die sich um ein neues Verhältnis zum jüdischen Volk bemühen, gerade jetzt ihre Aktivitäten zu verstärken.

Abrahams Herberge

»In Beit Jala gibt es eine kleine, lebendige evangelisch-lutherische Gemeinde. Mit ihren rund 500 Mitgliedern und ihrem Pfarrer ist sie eine der wichtigsten Stützen im sozialen Gefüge der Stadt. Sie hat stets versucht, über die Konfessions- und Religionsgrenzen hinweg junge Menschen zu fördern und sich für die Schwachen, Hilfesuchenden und Kranken einzusetzen: Mit einem Jungen-Internat gibt sie Kindern aus schwierigen familiären Verhältnissen einen verlässlichen Lebensraum, von dem aus sie die nahe Schule »Talitha Kumi« besuchen können. Die 1992 gegründete Sozialstation der Gemeinde ist zu einer der wichtigsten Einrichtungen dieser Art im Umkreis geworden ...

Im Bewusstsein, dass der Weg zu einer politischen Verständigung lang und schwierig werden wird, hat sich die Gemeinde zum Bau eines Begegnungszentrums entschlossen: »Abrahams Herberge« soll zu einem Ort werden, an dem Menschen konkret erleben und erproben können, wie Juden, Christen und Muslime miteinander reden, leben und wohnen können.

Bewusst werden drei Ziele miteinander verknüpft: Ein Gästehaus für ca. 56 Personen wird Besuchergruppen aus aller Welt nicht nur einen angenehmen Aufenthalt bieten, sondern kann auch zum Ausgangspunkt von Begegnungen in Beit Jala, Bethlehem und der Region werden. Das Haus wird 20 Arbeitsplätze schaffen und so das Einkommen weiterer Familien sichern helfen. Sobald es Erträge erwirtschaftet, soll mit diesen die Gemeinwesenarbeit der Kirchengemeinde ausgebaut werden. Nicht zuletzt sollen in »Abrahams Herberge« Jugendlichen aus Israel und Palästina, den Nachbarländern und der ganzen Welt Chancen zu gegenseitigem Kennenlernen und Verstehen gegeben werden.« (Aus dem Faltblatt »Eine Brücke zum Frieden in Israel und Palästina«)

Neve Shalom

»Neve Shalom/Wahat al-Salam ist der einzige Ort in Israel, an dem Juden und Palästinenser aufgrund ihrer eigenen, bewussten Entscheidung zusammenleben. Die Gemeinschaft ist getragen von gegenseitiger Achtung und dem Wunsch, die andere Seite besser zu verstehen. Dieser Weg des Friedens ist so lebendig wie die Menschen, die sich dafür entschieden haben. Sie streiten und finden Kompromisse, legen Konflikte offen und suchen gemeinsam nach Lösungen. Die Kinder wachsen in einer Atmosphäre der Toleranz und kulturellen Gleichberechtigung auf. Sie lernen die Traditionen beider Völker kennen und werden sich ihrer eigenen Identität bewusst. In der Grundschule und dem Kindergarten des Ortes wurde eine zweisprachige Pädagogik entwickelt, die in den letzten Jahren große Anerkennung gefunden hat.

Die Friedensschule richtet sich an arabische und jüdische Jugendliche und Erwachsene aus ganz Israel (seit den Osloer Verträgen auch aus den derzeit teilweise autonomen Gebieten, dem zukünftigen palästinensischen Staat). In Workshops und Seminaren begegnen sich hier jüdische und arabische Gruppen, erfahren die Geschichte der anderen, hören aufmerksam zu und reden aufeinander ein, lernen die andere Seite etwas besser kennen und damit auch sich selbst.« (Aus dem Faltblatt »Herzlich willkommen in Neve Shalom«)

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 193* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Zuwanderungsfrage.

Vom 8. November 2001.

Die Synode der EKD unterstützt nachdrücklich das derzeitige Bemühen politischer und gesellschaftlicher Kräfte um eine gesetzliche Regelung der Zuwanderung. Zuwanderer und Zuwanderinnen werden in Deutschland gebraucht und sind uns willkommen. Dies muss gegen alle Unkenntnis und Ängstlichkeit auch durch ein Gesetz kargestellt werden. Die Terrorakte des 11. September 2001 geben keinen Grund, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen. Die danach bei manchen aufgekommene oder wiederbelebte Furcht vor Ausländern und Ausländerinnen darf nicht bestärkt, ihr muss im Reden und Handeln besonnen entgegen getreten werden. Dieses Thema ist insbesondere nicht geeignet für eine polemische Auseinandersetzung in Wahlkampfzeiten.

Zu dem derzeit beratenen Gesetzentwurf der Bundesregierung gibt die Synode zu bedenken:

1. Der von der Regierung beabsichtigte Abschiebeschutz für Menschen, die wegen ihres Geschlechts oder aber von nichtstaatlichen Machthabern verfolgt werden, ist zu begrüßen. Der Gesetzentwurf lässt aber nicht erkennen, dass Härtefällen ausreichend Rechnung getragen wird. Wenn das für das reguläre Verfahren nicht vorgesehen werden kann, muss eine Härteklausele die Möglichkeit schaffen, in Sonderfällen menschlicher Not abzuwehren.
2. Auch Flüchtlingen muss grundsätzlich das in Deutschland übliche Mindestmaß an Lebensunterhalt gewährt werden. Die Kirchen haben deshalb die Absenkung von Leistungen unter das Sozialhilfeniveau immer kritisiert. Die jetzt geplante allgemeine Absenkung lehnen wir ab.
3. Kinder gehören zu ihren Eltern. Deshalb sollen möglichst Trennungen von Anfang an vermieden werden. Dies ist im Interesse der Kinder und der Integration. Wenn aus individuellen Gründen ein späterer Nachzug von Kindern erforderlich wird, darf allerdings keine unangemessene Beschränkung, insbesondere keine Altersgrenze von 14 Jahren, vorgesehen werden, denn auch hier gilt das Recht auf Familienzusammenführung.
4. Das sogenannte »Kirchenkontingent« trifft nicht die Fragen ganz besonderer Notfälle bei Abschiebungen. Es stellt deshalb keine Alternative zur Schutzgewährung durch kirchliche Fürsprecher dar. Denkbar ist hingegen sein Missbrauch durch andere, die den Status einer religiösen Vereinigung beanspruchen. Ein »Religionsprivileg« wird im Vereinsrecht abgeschafft; es sollte auch nicht im Ausländerrecht vorgesehen werden.
5. Es muss endlich gewährleistet werden, dass illegal hier lebende Ausländer und Ausländerinnen medizinische Hilfe erhalten und ihre Kinder in Schulen schicken können, ohne dass die damit befassten öffentlichen Stellen verpflichtet sind, den illegalen Aufenthalt zu melden.

In ihrem Gemeinsamen Wort zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht haben die Deutsche Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche in Deutschland bereits 1997 auf die Notwendigkeit einer Gesamtkonzeption zur Zuwanderung und Eingliederung von Ausländern und Ausländerinnen hingewiesen. In Erinnerung an dieses gemeinsame Wort bittet die Synode den Rat und die Gliedkirchen, in Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen weiter darauf zu dringen, dass »... alle Regelungen jeglicher

Zuwanderung jederzeit dem Anspruch auf strikte Einhaltung der Menschenwürde und dem Gebot der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit entsprechen müssen« (Gemeinsames Wort, Ziffer 180).

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 194* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union.

Vom 9. November 2001.

Die Synode begrüßt die gegenwärtige Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union. Sie erklärt ihre Bereitschaft, als aktiver Partner an diesem Prozess teilzunehmen.

Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben auf ihrem Gipfel in Nizza im Dezember 2000 eine breit angelegte Debatte über die Zukunft der Europäischen Union initiiert und eine neue Regierungskonferenz für das Jahr 2004 beschlossen. Die anstehende Erweiterung der Europäischen Union (ggf. 27 Mitgliedsstaaten) erfordert institutionelle Neustrukturierungen, die von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen werden müssen. Weil sie um die Sorgen und Ängste der Menschen weiß, wird sich die Evangelische Kirche in Deutschland weiterhin für ein Europa einsetzen, in dem nicht nur europäische Institutionen, sondern auch eine wirkliche europäische Gemeinschaft entsteht.

Dabei will sie insbesondere zur Geltung bringen:

- die religiöse und ethische Dimension des menschlichen Zusammenlebens,
- die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- die Verpflichtung zu Versöhnung und Frieden,
- die Kultur der Solidarität,
- das Prinzip der Nachhaltigkeit,
- den Schutz der Minderheiten und
- die Bekämpfung der Armut.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird weiterhin diese Aufgabe auch zusammen mit ihren ökumenischen Partnern wahrnehmen. Daraus erwächst für sie die Verpflichtung, die Perspektive derer in die Diskussion über die Zukunft Europas einzubringen, die nicht zur Europäischen Union gehören.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Charta Oecumenica.**Vom 9. November 2001.**

Die Synode begrüßt die Charta Oecumenica als Ausdruck einer gewachsenen Gemeinschaft der Kirchen in Europa. Die Charta benennt die von Gott geschenkte Einheit als Grund aller ökumenischen Zusammenarbeit. Sie bringt den Respekt der Kirchen in Europa füreinander und für die besonderen Gaben der unterschiedlichen Traditionen zum Ausdruck. Sie enthält Selbstverpflichtungen auf dem Weg zur sichtbaren Gemeinschaft der Kirchen in Europa.

Die Synode erwartet, dass die Charta Oecumenica (COe) Veränderungen für die Evangelische Kirche in Deutschland und die Kirchen in Deutschland bringen wird. Dies wird geschehen

- im Leben der Gemeinden und Kirchen: wenn sie sich verpflichten, »auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größere Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen« (COe II, 4.);
- in ihren Gottesdiensten: wenn sie miteinander und füreinander beten;
- in der Weitergabe des Glaubens: wenn sie Mission und Evangelisation als gemeinsame Aufgabe annehmen;
- in der Zusammenarbeit der Kirchen: wenn sie im Rahmen der ACK »in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hin (zu) wirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst« (COe I, 1.);
- in den Partnerschaften mit den Kirchen in Europa: wenn alle beteiligten Kirchen sich mit der Charta Oecumenica auf dieselben Verpflichtungen ansprechen lassen;
- in der Wahrnehmung Europas: wenn sie ihre Brückenfunktion zu ihren Partnerkirchen nutzen, damit Europa nicht in einen integrierten Westen und einen desintegrierten Osten zerfällt.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 196* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft.**Vom 9. November 2001.**

Die Synode unterstreicht:

»Die geschichtlich gewachsene Begrenzung evangelischer Kirchenstrukturen auf Landesgrenzen und Nationen wird durch die heutigen europäischen und globalen Entwicklungen herausgefordert.« (Kundgebung der 9. Synode der EKD, Braunschweig 2000)

Die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (19. – 25. Juni 2001) hat in Belfast einen wichtigen Schritt getan, um diese Herausforderung anzunehmen. Die Evangelische Kirche in Deutschland als Mitgliedskir-

che der Leuenberger Kirchengemeinschaft verpflichtet sich zu folgenden Beiträgen:

- sie beteiligt sich aktiv an der öffentlichen Debatte über die Zukunft Europas;
- sie fördert grenzüberschreitende Foren oder Konsultationen zu wichtigen politischen und theologischen Themen unter den Kirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft;
- sie beteiligt sich auch weiterhin an der Erarbeitung grundlegender Texte, die das Profil des europäischen Protestantismus erkennbar machen und zugleich ins Gespräch bringen;
- sie bringt die Arbeitsergebnisse der Leuenberger Kirchengemeinschaft in die Arbeit der Konferenz Europäischer Kirchen und in die Gespräche mit der römisch-katholischen Kirche ein.

Dazu gehören für die EKD und die Gliedkirchen folgende praktische Schritte:

- sie vermitteln verstärkt Informationen über die Leuenberger Kirchengemeinschaft in die Gemeinden;
- sie bringen ihre eigenen Arbeitsergebnisse in die europäischen Diskussionsprozesse ein, sie übersetzen sie und machen sie den Partnerkirchen zugänglich;
- sie schulen ihre Mitarbeitenden, damit sie sich sachgerecht und sprachfähig am europäischen Diskussionsprozess beteiligen können.

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen, in Gemeinschaft mit den europäischen Partnerkirchen dazu beizutragen, dass die Arbeitsstruktur der Leuenberger Kirchengemeinschaft gefestigt wird.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 197* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Protestantismus in der europäischen Medienpolitik.**Vom 9. November 2001.**

Die Synode bittet das Kirchenamt, in Verbindung mit dem GEP Konzepte zu entwickeln, die eine bessere Präsenz der evangelischen Kirchen im Bereich der Medien und der europäischen Medienpolitik gewährleisten. Dazu gehört ein Netzwerk von Kontakten zu Journalisten und Journalistinnen aufzubauen, die im europäischen Kontext oder in der Öffentlichkeitsarbeit der europäischen Partnerkirchen tätig sind. Damit soll zum einen der Austausch von Programmen verbessert und zum anderen die Zusammenarbeit im Hinblick auf gemeinsame medienpolitische Ziele auf europäischer Ebene vertieft werden.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 198* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 8. November 2001.

Die Synode bittet den Rat, der Synode zu ihrer Tagung im Jahr 2002 ein Gesetz zur Änderung der Grundordnung vorzulegen, in dem die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt wird.

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 199* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Ergänzung des Militärseelsorgevertrags.

Vom 8. November 2001.

Die Synode bittet den Rat, angestrebte Änderungen in der Organisation der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr mit der Bundesrepublik Deutschland in einer Verwaltungsvereinbarung auf der Basis des Artikels 27 des Militärseelsorgevertrags (»Freundschaftsklausel«) verbindlich festzulegen.

Im Einzelnen sind Regelungen zu treffen zu:

- dem Status der Militärpfarrer und -pfarrerinnen als Bundesbeamte und -beamtinnen auf Zeit oder als Angestellte,
- einer Befristung der Leitungämter,
- einer möglichen Leitung des Evangelischen Kirchenamtes durch einen juristisch qualifizierten Beamten oder eine Beamtin,
- dem vermehrten Einsatz nebenamtlich tätiger Militärpfarrer und Militärpfarrerinnen.

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 200* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht in Brandenburg.

Vom 9. November 2001.

Auf der Grundlage der Denkschrift »Identität und Verständigung« von 1994 und der Synodenkundgebung von Friedrichroda 1997 unterstreicht die Synode ihre Auffassung der Unverzichtbarkeit des Religionsunterrichts als or-

dentliches Lehrfach im Fächerkanon der Schule. Sie unterstützt nachdrücklich die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg in ihren Bemühungen,

- in Verhandlungen mit dem Land Brandenburg Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in den Schulen einzuführen und
- eine entsprechende Regelung auch für Berlin zu erreichen.

A m b e r g , den 9. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 201* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Lepsius-Haus in Potsdam.

Vom 8. November 2001.

Die Synode begrüßt die Bemühungen um eine Armenisch-Deutsche Akademie als Begegnungs- und Versöhnungszentrum im Lepsius-Haus in Potsdam.

Die Synode bittet den Rat, das Vorhaben zu unterstützen und Gesprächsmöglichkeiten mit staatlichen, religiösen und gesellschaftlichen türkischen Institutionen zu suchen, um diesen das Anliegen »Lepsius-Haus« zu erläutern. Dabei sollen auch die bestehenden Kontakte auf gliedkirchlicher Ebene genutzt werden.

Die Synode erinnert alle Gruppen, die zur Wiederherstellung des Lepsius-Hauses Stellung genommen haben an die eigene Erfahrung:

»Erinnerung ist der erste Schritt zur Versöhnung.«

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 7. Tagung der 9. Synode.

Vom 8. November 2001.

Das Schwerpunktthema für die 7. Tagung der 9. Synode lautet:

»Was ist der Mensch?«

A m b e r g , den 8. November 2001

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 203* Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Berichtigung. Im Amtsblatt der EKD 2001, S. 448, wurde irrtümlich nur ein Teil der Mitglieder abgedruckt.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD).

Vom 10. November 1988. (ABl. 1988 S. 366)

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2005.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<i>a) entsandt vom Rat der EKD</i>	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Rainer Gritzka Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Wolfgang Schilling Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Helmut Herborg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Harald Weitzenberg Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Präsident Ernst-Joachim Pagenstecher Ev.-ref. Kirche Saarstraße 6 26789 Leer	Frau Dr. Petra Knötzele Ev. Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt

b) entsandt vom Diakonischen Rat

Herr Friedrich Löblein (Vorsitzender) Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Peter Müller Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg	Herr Dr. Konrad von Bonin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Dr. Hartmut Bauer Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Wolfgang Kring Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<i>c) entsandt von den Mitarbeitervertretungen</i>	
Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Querenburger Höhe 294 44801 Bochum	Frau Marianne Laube Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Auguststraße 80 10117 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Ernesto Schlieper Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Klaus Meier Landesverbandsleiter DAG i. R. Heinrich-Hüner-Straße 7 B 29221 Celle	Frau Christiane Tenschert Bevollmächtigte des Rates der EKD Charlottenstr. 53-54 10001 Berlin
Herr Wolfgang Tichelmann (stellv. Vorsitzender) Ev. Sozialakademie Schloß Friedewald 57520 Friedewald	Frau Carola Fitzner Ökumenisches Studienwerk Girondelle 80 44799 Bochum
Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Gabriele Beckert Diakonische Akademie Heinrich-Mann-Straße 31 13156 Berlin
Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen	Herr Robert Spitzner Diakonisches Werk der EKD Altensteinstr. 51 14195 Berlin
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Bernd Augustin Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 204 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarr- erberbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 29. August 2001. (KABl. S. 162 d. Ev.-
luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund von § 2 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerberbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 15),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48),
3. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30),
4. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44),
5. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50).

Als Anlage werden ferner die Übergangsvorschriften der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) abgedruckt.

H a n n o v e r , den 29. August 2001

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)

in der Fassung vom 29. August 2001

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

	§§
1. Unterabschnitt:	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
2. Unterabschnitt:	
Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	4 bis 9

3. Unterabschnitt:	
Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	10 bis 19
4. Unterabschnitt:	
Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung	20 bis 26
5. Unterabschnitt:	
Erweiterter Geltungsbereich	27 und 28

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	29 bis 34 a
2. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	35 bis 40
3. Unterabschnitt:	
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	41 bis 45 a
4. Unterabschnitt:	
Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	46 bis 49
5. Unterabschnitt:	
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	50 bis 53

III. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Unterabschnitt:	
Übergangsvorschriften	54 bis 57
2. Unterabschnitt:	
Schlussvorschriften	58 bis 62

I. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.¹

¹ s. dazu die als Anlage abgedruckten Übergangsvorschriften des § 2 sowie die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258)

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 2 a

Anpassung von Besoldung und Versorgung

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepasste Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

§ 4

Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende Ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im Übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

§ 5

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

§ 7

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

§ 8

Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, dass von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 9

Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Aus-

führung der Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

§ 10

Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

(3) Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

§ 11

Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

§ 12

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im Übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 1/3 vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung

über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 14

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 15

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt aufgrund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten.

Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 18

Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 19

Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 20

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Beihilfen

(1) Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen einer Elternzeit des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen
nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

§ 24

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kas-

senstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenen Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 26

Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

5. Erweiterter Geltungsbereich

§ 27

Pfarrer im Probendienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im Übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

§ 28

Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

§ 29

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1 a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, dass Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

§ 30

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 31

Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemohnatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 32

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 33

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Fest angestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

§ 34 a

Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, dass die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt Folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 7 € monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufe in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

§ 35

Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Dekane der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2 a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 100 €; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 36

Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

§ 37

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfünden) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dringlichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 200 000 € übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im Übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 38

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 39

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, dass er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muss.

§ 40

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 41

(weggefallen)

§ 41 a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 42

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 43

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Dienstwohnungsverordnungen festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 44

(weggefallen)

§ 45

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 45 a

(weggefallen)

4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

§ 46

Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präsides der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

§ 46 a

Andere Grundgehälter

Das Moderament der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 47

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die

für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

§ 48

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

§ 49

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 50

Andere Grundgehälter

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.

§ 51

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 52

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landesparrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 53

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 54

Wahrung des Besitzstandes

(aus Anlass des In-Kraft-Tretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

§ 55

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand
(gegenstandslos)

§ 56

Besondere Rechtsverhältnisse
(gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelung für die
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
aus Anlass der Wiedereingliederung
der ehemaligen Propstei Blankenburg
(gegenstandslos)

2. Schlussvorschriften

§ 58

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 59

Gesamtpfarrvertretung

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlass sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung, Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.

§ 60

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

(In-Kraft-Treten)

§ 62

(Außer-Kraft-Treten von Vorschriften)

Anlage

§ 2

Übergangsvorschriften aufgrund der Änderung
der Besoldungsstruktur

(1) Ein Besoldungsempfänger, dem am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für einen Besoldungsempfänger, der aufgrund dieses Kirchengesetzes von der Änderung einer Zulagenregelung betroffen ist.

(2) Steht einem Pfarrer aufgrund des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin eine Stellenzulage nach § 41 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung zu, so sind auch § 41 Abs. 3 und § 44 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Übergangsvorschriften aufgrund des Reformgesetzes

Soweit aufgrund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gelten die folgenden Regelungen: § 47 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bleibt unberührt.

1. Abweichend von den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Pfarrer nach dem Recht der Kirchen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze – AAG) in den Ruhestand versetzt werden können; Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag

I. AAG. = 62./63. Lebensjahr (Lbj.) vollendet

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.	
bis 1.1. 1936	vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0	
von	bis			
2.1.36	1.1.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
2.1.37	1.1.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
2.1.38	1.1.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
2.1.39	1.1.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
2.1.40	1.1.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
2.1.41	1.4.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
2.1.42	1.1.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
2.1.43	1.1.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

II. AAG. = 60. Lebensjahr vollendet (Vorruhestandsregelung)

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (60. Lbj.)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.	
von	bis			
2.1.37	1.1.38	in 1997	vor 1998	0
2.1.37	1.1.38	in 1997	ab 1998	0
2.1.38	1.1.39	in 1998	ab 1998	0,6 (× 2)
2.1.39	1.1.40	in 1999	ab 1999	1,2 (× 2)
2.1.40	1.1.41	in 2000	ab 2000	1,8 (× 2)
2.1.41	1.4.42	in 2001	ab 2001	2,4 (× 2)
2.1.42	1.1.43	in 2002	ab 2002	3,0 (× 2)
2.1.43	1.1.44	in 2003	ab 2003	3,6 (× 2)

2. Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14 § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark Pfarrern auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu ge-

währen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines dritten Kindes oder weiterer Kinder im Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muss bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 205 Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD.

Vom 17. Mai 2001. (GVBl. XXV. Bd. S. 50)

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2001 der Änderung der Grundordnung der EKD zugestimmt.

Oldenburg, den 15. Juni 2001

**Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Schrader
Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen

Nr. 206 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001.

Vom 1. Oktober 2001. (ABl. S. A 229)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89) in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden kirchengesetzlichen Bestimmungen:

1. Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABl. S. 243);
2. (Erstes) Änderungsgesetz vom 16. April 1997 (ABl. S. A 97);
3. Zweites Änderungsgesetz vom 20. November 1997 (ABl. S. A 230);
4. Drittes Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 230);
5. Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. April 2001 (ABl. S. A 90).

D r e s d e n , am 1. Oktober 2001

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Aufgrund seines Dienst- und Treueverhältnisses zur Landeskirche hat der Pfarrer ein Recht auf Fürsorge für sich

und seine Familie. Hieraus folgt, dass er Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie hat, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.¹

(2) Die Versorgung der Pfarrer im Alter und bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit wird durch Kirchengesetz geregelt.²

(3) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt.³

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und die anderen Bezüge

- der Pfarrer und Pfarrerinnen,
- der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
- der Vikare und Vikarinnen,
- der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie der Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen,
- der Pfarrer und Pfarrerinnen im Wartestand,
- der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie der Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen im Wartestand

in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen. Die Bestimmungen über den Mutterschutz (§§ 11 Abs. 1, 15 Abs. 5) gelten nur für Frauen.

II.

Besoldung

§ 3

Träger der Besoldung

(1) Die Kirchengemeinde oder die kirchliche Dienststelle, für die der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon tätig ist, hat einen Besoldungsanteil zu tragen, der sich aus dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13, Stufe 5, dem Familienzuschlag nach Stufe 2 und der Allgemeinen Stellenzulage zusammensetzt.

(2) Bei Pfarrern, denen ein Superintendentenamts übertragen ist, hat die Kirchengemeinde die Hälfte des Besoldungsanteiles nach Absatz 1 zu tragen.

(3) Alle darüber hinausgehenden Besoldungsanteile trägt die Landeskirche.

¹ Siehe §§ 3 und 70 Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 121).

² Siehe Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und der Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 in der vom 1. Juli 2001 geltenden Fassung (ABl. 2001 S. A 174).

³ Siehe Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 25. Januar 1994 (ABl. S. A 33).

⁴ Siehe Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pfarrer und Kirchenbeamte vom 19. Oktober 1991 (ABl. S. A 91) in der Fassung der Änderungsverordnung mit Gesetzeskraft vom 19. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. A 8).

⁵ Siehe Kirchengesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Pfarrer und Kirchenbeamte vom 10. Oktober 1991 (ABl. S. A 93).

⁶ Siehe Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 16. Mai 1992 (ABl. S. A 65).

⁷ Gemäß Artikel 21 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) sind die monatlichen Dienstbezüge seit dem 1. Januar 1995 um 0,5 % abzusenken.

⁸ Die kursiv gedruckten Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 oder hatten nur befristet Gültigkeit. Sie besitzen somit keine aktuelle Bedeutung mehr.

(4) Die Bezüge der Vikare trägt die Landeskirche.

§ 4

Bestandteile der Besoldung der Pfarrer und der Pfarrer im Probendienst

(1) Der Pfarrer erhält die Besoldung vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an oder, falls er bereits in einem Dienstverhältnis als Pfarrer auf Lebenszeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland gestanden hat, von dem Tage nach dem Ausscheiden aus seinem bisherigen Amt.

(2) Der Pfarrer im Probendienst erhält die Besoldung vom Ersten des Monats seiner Berufung in den Probendienst an.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Allgemeine Stellenzulage nach Anlage 1 c,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendung,⁴
- b) vermögenswirksame Leistungen,⁵
- c) jährliches Urlaubsgeld.⁶

(4) Der Pfarrer, mit dem ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe begründet wird, erhält Dienstbezüge entsprechend § 18.

§ 5

Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen der Landeskirche für die Beihilfegewährung im Pflegefall

Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird zum Ausgleich der der Landeskirche erwachsenden erhöhten Aufwendungen für die Beihilfegewährung im Pflegefall um den jeweils für die Beamten in Bund und Ländern festgelegten Prozentsatz abgesenkt.⁷

§ 5 a

Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung entsprechend den für die Beamten beim Bund und bei den Ländern jeweils festgelegten Prozentsätze werden bis zum 31. Dezember 2013 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der Pensionsrücklage zugeführt.

§ 6

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf Aufrückung in die nächste Stufe ruht, solange der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(3) Das Grundgehalt eines Pfarrers kann um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn der Pfarrer die Erfüllung zu seinem Dienst gehörender und dienstlich angeordneter Aufgaben verweigert. Die Kürzung ist nur für die Zeit zulässig, in der die entsprechende dienstliche Anordnung besteht. Sie ist aufzuheben, sobald der Pfarrer der dienstlichen Anordnung nachkommt. Über die Kürzung entscheidet nach vorheriger Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten, der hierzu den Kirchenvorstand zu hören hat, das Landeskirchenamt durch schriftlichen und mit den Gründen versehenen Bescheid. Dieser ist zuzustellen.

§ 7

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter wird bei der erstmaligen Berufung zum Pfarrer oder zum Pfarrer auf Probe festgesetzt. Es beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören auch Vikars- und Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

- a) einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- b) einer Beurlaubung gemäß § 92 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,
- c) in denen ein Pfarrer während des Wartestandes mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit der Übernahme der Hauptvertretung in einer Kirchgemeinde beauftragt bzw. zur Unterstützung des Hauptvertreters in einer Kirchgemeinde abgeordnet ist oder einen Dienst in einem Werk der Landeskirche ausübt.

(5) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Besoldungsgruppen, Zulagen

(1) Der Pfarrer erhält vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a entspricht.

(2) Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle in einer Kirchgemeinde nach Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A übertragen werden, zu der er eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 13 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe 14 nach Anlage 1 a erhält. Die Zulage wird so lange gewährt, wie die Pfarrstelle zu den Pfarrstellen nach Satz 1 gehört. Diese Pfarrstellen werden durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kirchenbezirksvorstände festgelegt. Sie werden durch die Kirchenleitung bestätigt.

(3) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen worden ist, erhält für

die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a entspricht. Hierzu kann eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 gewährt werden. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt im Einzelfalle.

(4) Der Superintendent erhält ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 nach Anlage 1 a.

(5) Der Pfarrer auf Probe erhält vom Ersten des Monats seiner Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A nach der Anlage 1 a entspricht.

§ 9

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 2 c gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht. Für Vikare ist die Besoldungsgruppe A 13 maßgebend.

(2) Zur Stufe 1 gehören

- a) verheiratete Pfarrer,
- b) verwitwete Pfarrer,
- c) geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
- d) andere Pfarrer, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Pfarrer es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im kirchlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Pfarrer maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Pfarrer der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unter-

schiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Pfarrers auch im kirchlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Pfarrer den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 18 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Pfarrers im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Familienzuschlag oder die entsprechende Leistung zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Pfarrer Absatz 7 Anwendung.

(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Pfarrer gewährt, wenn und insoweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

§ 18 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeit beschäftigt sind.

Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder der entsprechende Sozialzuschlag zu oder würde er ihr zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Pfarrer Absatz 7 Anwendung.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den sonstigen öffent-

lichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt Absatz 7. Ist dies nicht der Fall, wird dem Pfarrer der Familienzuschlag nach den Vorschriften in Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 1 gewährt.

(7) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(8) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.

§ 10

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer ist für sich und seine Familie eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Pfarrer hat für die Dienstwohnung eine Dienstwohnungsvergütung an die Kirchgemeinde oder die sonst zuständige kirchliche Dienststelle zu zahlen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung ist vom Bezirkskirchenamt unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen festzusetzen.

§ 11

Besoldung während des Mutterschutzes und des Erziehungsurlaubs

(1) Die Pfarrerin erhält während des Mutterschutzes Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Pfarrer keine Dienstbezüge. Leistet der Pfarrer während des Erziehungsurlaubs einen nach der Erziehungsurlaubsverordnung zulässigen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhält er abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 18.

(3) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs hat der Pfarrer die für die Dienstwohnung festgesetzte Dienstwohnungsvergütung zu zahlen.

§ 12

Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle

Ordnet das Landeskirchenamt die Mitverwaltung einer anderen Pfarrstelle an, so besteht dafür kein Anspruch auf Vergütung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Wege

(1) Dem Pfarrer ist der nötige Aufwand für Wege zu Gottesdiensten, Amtshandlungen (z. B. Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Trauerfeiern im Krematorium, seelsorgerischem Handeln, Unterricht und anderen kirchlichen Veranstaltungen in Schwesterkirchgemeinden oder in mitverwalteten Kirchgemeinden oder in entfernteren zur Kirchgemeinde gehörigen Orten zu erstatten.

(2) Sofern es sich um Dienste entsprechend Absatz 1 in Schwesterkirchgemeinden oder in mitverwalteten Kirchgemeinden handelt, ist die Wegeentschädigung von diesen Kirchgemeinden aufzubringen, es sei denn, dass etwas anderes herkömmlich oder durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung festgesetzt ist.

(3) Der nötige Aufwand für Wege, der einem Pfarrer dadurch erwächst, dass er einen anderen Pfarrer vertritt oder mit der Hauptvertretung in einer anderen Kirchgemeinde beauftragt ist, ist ihm von der betreffenden Kirchgemeinde in dem tatsächlich erwachsenen Umfang zu erstatten.

§ 14

Besoldung der Pfarrverwalter und Pfarrdiakone

(1) Der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon erhält vom Ersten des Monats seiner erstmaligen Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit an in den ersten drei Dienstjahren ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 11, danach ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 12 und nach Bewährung von 15 Dienstjahren ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13. Hierzu werden Familienzuschläge gemäß § 9 und Zulagen gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 1 c gezahlt.

(2) Wird einem Pfarrverwalter oder Pfarrdiakon eine Pfarrstelle nach § 8 Abs. 2 übertragen, erhält er, sofern er sich noch nicht in Besoldungsgruppe A 13 befindet, zunächst für die Dauer von drei Jahren ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13, danach das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 und eine ruhegehaltsfähige Zulage nach § 8 Abs. 2.

(3) Der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon erhält die jährliche Sonderzuwendung⁴, vermögenswirksame Leistungen⁵ und das jährliche Urlaubsgeld⁶.

(4) § 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Beginn des Besoldungsdienstalters um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit hinausgeschoben wird.

(5) §§ 10 bis 13 sind auf Pfarrverwalter und Pfarrdiakone entsprechend anzuwenden.

§ 15

Bezüge der Vikare

(1) Der Vikar erhält Bezüge für die Zeit vom Tage der Berufung zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikar.

(2) Zu den Bezügen gehören

- a) Grundbetrag,
- b) Familienzuschlag gemäß § 9 sowie folgende sonstige Bezüge
 - a) jährliche Sonderzuwendung⁴,
 - b) vermögenswirksame Leistungen⁵,
 - c) jährliches Urlaubsgeld⁶.

(3) Der Vikar erhält einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für Beamtenanwärter mit einem späteren Eingangssamt nach der Besoldungsgruppe »A 13 + Zulage« geltenden Fassung entsprechend der Anlage 2.

(4) Die Vikarin erhält während des Mutterschutzes Vikarsbesoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenanwärterinnen des Freistaates Sachsen geltenden Bestimmungen.

(5) Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Vikar keine Bezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.

III.

Wartegeld der Pfarrer im Wartestand

§ 16

(1) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld. Es beträgt, sofern der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes in den Wartestand versetzt worden ist, zwei Drittel des ihm zurzeit der Versetzung in den Wartestand zustehenden Grundgehaltes und zwei Drittel der Zulagen. Ein Aufsteigen im Grundgehalt findet während des Wartestandes nicht statt. Der aufgrund des Disziplinargesetzes in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält als Wartegeld vier Fünftel des vorgenannten Satzes, sofern nicht im Urteil des Disziplinargerichts das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt worden ist. Zur Zahlung des Wartegeldes ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Zum Wartegeld wird in voller Höhe der Familienzuschlag gemäß § 9 gezahlt.

(3) Der Pfarrer im Wartestand erhält die jährliche Sonderzuwendung⁴, vermögenswirksame Leistungen⁵ und das jährliche Urlaubsgeld⁶.

(4) Übt der Pfarrer während des Wartestandes im kirchlichen oder außerkirchlichen Bereich eine Tätigkeit aus, für die ihm eine monatliche Vergütung zu zahlen ist, so ist diese Vergütung in voller Höhe auf das Wartegeld anzurechnen. Übersteigt die monatliche Vergütung das Wartegeld, so entfällt dessen Zahlung.

(5) Wird der Pfarrer im Wartestand mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt, erhält er Besoldung entsprechend § 4 Abs. 3 Ziff. 1 in voller Höhe. Wird der Pfarrer im Wartestand mit der Übernahme der Hauptvertretung in einer Kirchgemeinde beauftragt, erhält er Wartegeld nach Absatz 1 und 2.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Pfarrverwalter und Pfarrdiakone entsprechend.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17

Tätigkeit bei anderen kirchlichen Dienststellen

Ist der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter, der Pfarrdiakon oder der Vikar nicht bei einer Kirchgemeinde, sondern bei einer anderen kirchlichen Dienststelle tätig, so tritt diese Dienststelle in den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an die Stelle der Kirchgemeinde.

§ 18

Teilbeschäftigte

Teilbeschäftigte Pfarrer, Pfarrer auf Probe, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone erhalten einen dem Prozentsatz ihrer Teilbeschäftigung entsprechenden Teil des Grundgehaltes und des Familienzuschlages sowie der Zulagen nach Maßgabe der §§ 8 und 9.

§ 19

Zahlungsweise, Meldepflichten

(1) Die in diesem Kirchengesetz geregelte Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter, der Pfarrdiakone und der Vikare sowie das Wartegeld werden mo-

natlich im Voraus gezahlt. Soweit diese Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(2) Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Empfänger mit Ausnahme der in § 23 b genannten Fälle weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Der Pfarrer ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Bankverbindung.

(4) Absatz 3 gilt für Pfarrverwalter, Pfarrdiakone und Vikare entsprechend.

§ 20

Überzahlungen und Minderzahlungen

(1) Zu viel gezahlte Besoldung und zu viel gezahltes Wartegeld sind zurückzuzahlen. Ausnahmeweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Zu wenig gezahlte Besoldung und zu wenig gezahltes Wartegeld sind nachzuzahlen.

(3) Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungs- und den Nachzahlungsanspruch beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 21

Unterhaltsbeitrag

(1) Dem nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes aus dem Dienst entlassenen oder aus dem Dienst ausgeschiedenen Pfarrer, Pfarrverwalter oder Pfarrdiakon kann des Landeskirchenamt einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(2) Der aufgrund von § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 oder § 20 Abs. 2 des Pfarrergesetzes entlassene Pfarrer auf Probe erhält einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird in Höhe des Wartegeldes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Er wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung oder dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Über die Dauer der Zahlung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Begründet der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder Pfarrdiakon während der Zeit, für die ihm der Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis, wird die Zahlung des Unterhaltsbeitrages mit Wirksamwerden des Dienstverhältnisses eingestellt.

(5) Ein nach § 91 Abs. 1 des Disziplinargesetzes zu gewählender Unterhaltsbeitrag wird in Höhe von vier Fünfteln des Wartegeldes (§ 16 Abs. 1) gezahlt.

§ 22

Ausgleichszulage bei Versetzung

Ein Pfarrer, der Besoldung nach Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhält und in eine Pfarrstelle mit Besoldung nach Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A gemäß § 83 des Pfarrergesetzes versetzt wird, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwi-

schen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 und seinem bisherigen Grundgehalt, das ihm nach Besoldungsgruppe A 14 jeweils zugestanden hätte, gewährt.

§ 23

Abtretung von Ansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Pfarrer im Probendienst oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit infolge der Körperverletzung oder Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche an die Landeskirche bis zur Höhe der zu erbringenden Leistung gewährt. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt für Vikare, Pfarrverwalter und Pfarrdiakone entsprechend.

§ 23 a

Anrechnung von Renten auf die Besoldung

Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgesetzte Besoldung sowie das Wartegeld werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

§ 23 b

Verzicht auf Teile der Besoldung

(1) Der Pfarrer, der Pfarrer auf Probe, der Pfarrverwalter oder der Pfarrdiakon können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Besoldung verzichten, und zwar wahlweise auf einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag. Durch den Verzicht vermindert sich der Besoldungsanspruch entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung entsprechend den landeskirchlichen Bestimmungen.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung nachzuweisen, dass die Angemessenheit seines Lebensunterhaltes und gegebenenfalls seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde verweigern. Das Landeskirchenamt kann den Verzicht aus begründetem Anlass jederzeit widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats. Das Landeskirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltspflichtigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

V.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24^a

Übergangsregelung

(1) Die Besoldung der Pfarrer, der Pfarrverwalter und der Pfarrdiakone, die aufgrund des Kirchengesetzes vom 23. Oktober 1990 zu dem in § 28 Abs. 1 genannten Zeitpunkt erreicht worden ist, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Pfarrern, die aufgrund von Absatz 1 ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A nach Anlage 1 a erhalten, wird eine Zulage nach § 8 Abs. 2 nicht gewährt.

(3) Pfarrstellen gemäß § 8 Abs. 2 werden durch das Landeskirchenamt bis zum 30. Juni 2000 festgelegt.

§ 25

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Landeskirchenamt gibt die Übersicht über die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung, die Familienschlagstabelle sowie die Höhe der Allgemeinen Zulage in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

§ 26

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 27

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 28^a

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

- a) Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 (Abl. S. A 87);
- b) Verordnung vom 10. Dezember 1991 (Abl. 1992 S. A 2) zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990;
- c) Kirchengesetz über die Abtretung von Schadenersatzansprüchen kirchlicher Mitarbeiter vom 17. Juli 1965 (Abl. S. A 91);
- d) Verordnung mit Gesetzeskraft zur einstweiligen Sicherstellung der Finanzierung der Pflegeversicherung für Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamte vom 12. Dezember 1994 (Abl. S. A 267);
- e) § 10 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 1996 vom 19. November 1995 (Abl. S. A 235).

(4) § 16 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 23. Oktober 1990 gilt nicht für Vikare, die bis zum 31. Dezember 1994 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Entlassung aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes teilt die VELKD aufgrund einer Nachricht des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens folgende Entlassungen aus dem Pfarrdienst mit:

1. Der ehemalige Pfarrer z. A. Jürgen Höppner, zuletzt in Colditz-Lastau tätig, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden.
2. Der ehemalige Pfarrer Stefan Thiel, zuletzt in Hainichen, tätig, ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 16. Oktober 2001 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden.
3. Die ehemalige Pfarrerin Annerose Dutschmann, zuletzt in Oberwiera tätig, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. November 2001 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden.

Alle oben genannten Personen haben zum dort genannten Zeitpunkt die Rechte aus der Ordination verloren.

H a n n o v e r, den 6. November 2001

Lutherisches Kirchenamt
(Dr. Friedrich H a u s c h i l d t)
Präsident

Pommersche Evangelische Kirche

Im **Kirchenkreis Demmin** ist die **Pfarrstelle Sophienhof** zum 1. März 2002 wiederzubesetzen, da der Stelleninhaber in den Ruhestand wechselt.

Sie umfasst 50 % eines vollen Dienstes. Diese Pfarrstelle ist verbunden mit dem Auftrag zur Wahrnehmung der Stelle des Geschäftsführers des Kreiskirchlichen Diakonischen Werkes Demmin. Der gesamte Dienstumfang beträgt 100 %.

Die Besetzung ist auch mit einem stellenteilenden Ehepaar möglich.

Für die Geschäftsführung erwartet der Kreiskirchenrat Demmin:

- Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk – Landesverband – in der Pommerschen Ev. Kirche,
- Zusammenarbeit mit den Ämtern des Landkreises und in den Kommunen, dem Arbeitsamt u. a. Ämtern und Behörden,
- Mitarbeit in der Kleinen Liga (evtl. Vertretung aller diakonischen Träger im Landkreis Demmin) und in verschiedenen Arbeitskreisen des Landkreises,
- Zusammenarbeit mit Trägern von Dienstleistungen (Diakoso, Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit, Berufsgenossenschaft u. a.),
- betriebswirtschaftliche und kaufmännische Qualifikation bzw. Bereitschaft, sie zu erwerben,
- sozialpädagogische oder sozialdiakonische Qualifikationen bzw. Bereitschaft, sie zu erwerben,
- Kenntnisse im Arbeitsvertragsrecht,
- Verhandlungsgestaltung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen,
- Fortschreibung von Konzeptionen,
- Innovation in den Arbeitsbereichen,
- Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis und in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- allgemeine soziale Beratung (50 % der Arbeitszeit).

In der Kirchengemeinde Sophienhof erwarten ca. 300 Gemeindemitglieder eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Anforderungen einer kleinen ländlichen Gemeinde stellt. Der Predigtendienst wird an drei Predigtstellen im Wechsel wahrgenommen. Die enge Kooperation mit Diensten und Aktivitäten des Kreisdiakonischen Werkes soll fortgesetzt werden.

Das geräumige Pfarrhaus, direkt an der Peene gelegen, bietet auch Raum für eine große Familie.

Informationen über den Superintendenten des Kirchenkreises Demmin, Herrn Thomas Höflich, Tel. (0 39 98) 2 70 00 oder (0 39 98) 22 26 20.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2001.

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Durch Ausscheiden des jetzigen Amtsleiters aus Altersgründen ist im Rentamt für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Jever möglichst zum 1. September 2002 die Stelle der/des

Amtsleiterin/Amtsleiters

zu besetzen.

Wir leisten die Rechnungsführung und Verwaltungshilfe für 15 Kirchengemeinden mit rd. 35 000 Mitgliedern mit ihren Werken und Einrichtungen, darunter 11 Kindergärten, 2 Sozialstationen und alle Friedhöfe. Die Ländereien verwaltet eine im Haus angesiedelte Außenstelle der Zentralen Pfarrfondsverwaltung des Oberkirchenrates.

Gesucht wird ein einsatzfreudiges und dynamisches Mitglied der Ev. Kirche mit Eigeninitiative und Erfahrung in der Verwaltung, das positiv hinter allen Aufgaben der Kirchengemeinden steht. Führungstalent und Teamfähigkeit sind notwendig. EDV-Kenntnisse (NT-Netzwerk) und die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der angeschlossenen Kirchengemeinden in den Abendstunden werden vorausgesetzt. Der Aufgabenbereich umfasst derzeit neben der

Leitung des Amtes die Ansprechpartnerschaft für alle angeschlossenen Kirchengemeinden und die qualifizierte Verwaltungshilfe/Sachbearbeitung für Kindergärten, Sozialstationen, Friedhöfe und Gebäude.

Die Kreisstadt Jever liegt in der Nähe der Nordseeküste (ca. 20 km entfernt). Sämtliche weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden. Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich. Die Wohnsitznahme im Bereich des Kirchenkreises wird erwartet.

Anstellungsvoraussetzung ist die II. Angestelltenprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst. Die Vergütung erfolgt nach BAT (Bund/Land) in Vergütungsgruppe III mit Bewährungsaufstieg nach II a. Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, bis zum 15. Januar 2002 ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Rentamt für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Jever, Mühlenstraße 67, Postfach 13 55, 26437 Jever, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen der Amtsleiter, Herr Manfred Müller (Tel.-Nr. (0 44 61) 93 05-12), oder der Vorsitzende des Rentamtsausschusses, Herr Hans Claaben (Tel.-Nr. (0 44 61) 66 79).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 186* Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2002. Vom 8. November 2001. 485
- Nr. 187* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu »Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG).« Vom 8. November 2001. 486
- Nr. 188* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schwerpunktthema »Globale Wirtschaft verantwortlich gestalten«. Vom 9. November 2001. 487
- Nr. 189* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten. Vom 8. November 2001. 490
- Nr. 190* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedenspolitik in der gegenwärtigen Situation. Vom 8. November 2001. 490
- Nr. 191* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur humanitären Hilfe in Afghanistan. Vom 8. November 2001. 492
- Nr. 192* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation in Israel und Palästina. Vom 8. November 2001. 492
- Nr. 193* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Zuwanderungsfrage. Vom 8. November 2001. 494
- Nr. 194* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Beteiligung der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Diskussion über die Zukunft der Europäischen Union. Vom 9. November 2001. 494
- Nr. 195* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Charta Oecumenica. Vom 9. November 2001. 495
- Nr. 196* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Vom 9. November 2001. 495
- Nr. 197* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Protestantismus in der europäischen Medienpolitik. Vom 9. November 2001. 495
- Nr. 198* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 8. November 2001. 496
- Nr. 199* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Ergänzung des Militärseelsorgevertrages. Vom 8. November 2001. 496
- Nr. 200* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht in Brandenburg. Vom 9. November 2001. 496
- Nr. 201* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Lepsius-Haus in Potsdam. Vom 8. November 2001. 496
- Nr. 202* Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Festsetzung des Schwerpunktthemas für die 7. Tagung der 9. Synode. Vom 8. November 2001. 496
- Nr. 203* Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland; hier: Berichtigung. Im Amtsblatt der EKD 2001, S. 448 wurde irrtümlich nur ein Teil der Mitglieder abgedruckt 497

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 204 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarerberbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 29. August 2001. (KABl. S. 162 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 498

C. Aus den Gliedkirchen**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg**

- Nr. 205 Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD. Vom 17. Mai 2001. (GVBl. XXV. Bd. S. 50) 508

**Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens**

- Nr. 206 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 26. März 1996 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001. Vom 1. Oktober 2001. (ABl. S. A 229) 509

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und
Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Verlust der Rechte aus der Ordination 515
Stellenausschreibungen 515

Der Haushaltsplan der EKD 2002 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

Ein besonderes Geschenk zu Weihnachten...

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:

... schöne Aussichten für 2002 im Bereich der
PKW-Abrufscheine

... noch mehr Hersteller

Schon in der Vergangenheit war die Zahl der Fahrzeughersteller groß, bei denen Sie durch Rahmenverträge der HKD erhebliche Preisnachlässe beim Erwerb von Fahrzeugen erreichen konnten. Dieser Kreis ist jetzt noch größer geworden. Der HKD ist es gelungen, die gesamte Produktpalette von **VW und Audi** mit aufnehmen zu können und für **BMW** sind ab 01.01.2002 auch Privatzulassungen möglich.

... noch bessere Nachlässe

Die Höhe der Rabatte konnte durch intensive Verhandlungen weiter verbessert werden. So sind beispielsweise bei Renault bis zu 22 %, bei Opel bis zu 20 %, bei Peugeot bis zu 18 %, bei Citroën bis zu 23,5 % und bei Ford (Dienstwagen) sogar bis zu 25 % Rabatt möglich, jeweils abhängig vom ausgewählten Fahrzeugtyp. Diese Firmen sind nur ein Ausschnitt des sehr umfangreichen Angebots. Insgesamt wird es zum neuen Jahr über die HKD möglich sein, Fahrzeuge von **insgesamt 16 verschiedenen Herstellern** zu besonders günstigen Konditionen zu beziehen.

... noch größerer Berechtigtenkreis

Die "Franzosen" werden zukünftig bei der Ausstellung eines Abrufscheines lediglich darauf Wert legen, dass der Wagen **auch dienstlich** genutzt wird! Die zu unterschreibenden Bestätigungsformulare werden dementsprechend angepasst.

Und um das Geschenk zu Weihnachten komplett zu machen, setzen wir noch einen drauf:

Durch die Zusammenarbeit mit einem neuen Vermittlungspartner kann die HKD Ihnen Allen ab 01.01.02 Folgendes anbieten:

VW-, Audi-, BMW-, Opel- und Renault-Fahrzeuge bis zu 16% Nachlass auch für kirchliche Mitarbeiter/innen, die ihren Wagen ausschließlich privat nutzen! Dieses Angebot gilt dann zusätzlich für Ehepartner und Familienangehörige!

Wenn Sie nähere Auskünfte zu Einzelheiten des Angebots haben möchten, rufen Sie unsere **Frau Nelke** an **040/54 73 48-31**.



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel



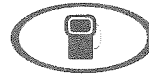
PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Arcor/o.tel.c



Software

Novell (Netzwerk...)
Kigist (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk / Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0